

einer systematisch plausibleren Legitimation des reformatorischen Schriftverständnisses“ (Wiedenhofer 104, Anm. 574), wie leicht an den Quellen nachzuweisen ist. Das sola scriptura (erst im 19. Jahrhundert zum Prinzip aufgewertet!) ist die reformatorische Antwort auf die schriftwidrige Tradition; nach innen gerichtet ist die „Lehre“ das Evangelium.

Angemerkt sei noch zu der Untersuchung, die sich durch formale Klarheit und Genauigkeit auszeichnet, daß es S. 76. Z. 5 „Konfessoren“ heißen muß und S. 85 oben Zeilen fehlen.

Ostbevern

W. H. Neuser

Delius, Hans-Ulrich: Augustin als Quelle Luthers. Eine Materialsammlung. Ev. Verlagsanstalt Berlin 1984

Mit der Publikation: „Augustin als Quelle Luthers. Eine Materialsammlung“ (Evangelische Verlagsanstalt Berlin 1984) hat Hans-Ulrich Delius die wissenschaftliche Literatur, die sich mit dem Verhältnis Luthers zu Augustin befaßt, um einen Titel vermehrt. Das bescheiden gestaltete Buch ist gedacht als handliche, sachliche Benutzerhilfe. Der zentrale Teil des Buches (S. 20–191) behandelt die Stellen, die Luther explizit oder implizit aus den Schriften Augustins entnommen hat; die Schriften Augustins bilden die Grundlage der Abfolge. Einen raschen Überblick über die durch Luther benutzten Werke des Kirchenvaters bietet ein alphabetisches Verzeichnis (S. 234–236). Die *Enarrationes in psalmos* werden separat behandelt (S. 192–203). Unentbehrlich ist eine Synopse der angeführten Stellen aus der Weimarer Lutherausgabe (WA) und der Zitatnachweise (S. 207–233). Auch die nicht nachgewiesenen Augustinzitate sind aufgelistet (S. 204–206). In der Einleitung (S. 6–15) legt der Autor die Gründe für seine Veröffentlichung dar: Obwohl gute Editionen der frühen Vorlesungen und neuere Einzelstudien den Einfluß Augustins auf den jungen Luther zur Zeit deutlicher abheben, ist das Problem nicht abgeschlossen. Über den jungen Luther hinaus ist das gesamte Werk und Leben Luthers zu befragen. Alle faßbaren Stellen sollen dargeboten werden, um ein möglichst abgerundetes Bild seiner Kenntnis und Benutzung Augustins zeichnen zu können. Diesem Vorhaben will die neue Publikation dienen.

Ohne Zweifel greift der Forscher mit Erwartung aufschlußreicher Hilfe zu diesem Buch. Der entscheidende Einfluß Augustins auf Luther ist bekannt. Ebenso bekannt ist, daß den Herausgebern der WA für Sacherklärungen und Zitatnachweise nicht immer die entsprechenden Möglichkeiten zur Verfügung standen. Abgesehen von WA-Briefwechsel, -Deutsche Bibel und -Tischreden gibt es allein in WA-Schriften weit über zweieinhalbtausend Stellen, in denen ein Zitat aus den Schriften Augustins ausdrücklich genannt oder implizit vorhanden ist. Daraus läßt sich der Arbeitsaufwand erahnen, der für Nachweis und Auflistung der Augustinzitate Luthers erforderlich ist. Bereits Georg Buchwald (†1947) hatte umfangreiche Vorarbeiten für ein Gesamtregister der WA geleistet. Das handschriftliche Buchwald'sche Zitatregister – ursprünglich im Besitz der Kommission zur Herausgabe der Werke Martin Luthers, jetzt bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin / DDR – wurde weiterhin ergänzt und bearbeitet. Die Augustinzitate dieses Registermaterials betreute H.-U. Delius.

Der vielversprechende Titel der Publikation erfüllt aber leider nicht alle Erwartungen. Eine grundlegende Auseinandersetzung hat der Autor nicht beabsichtigt. Aber auch die Zitatensammlung darf in keiner Weise als vollständig betrachtet werden. Das hat der Autor klar gesagt: „Wichtig scheint hier, alle Stellen darzubieten, soweit sie eruiert werden konnten. Doch deuten sich hier schon die Grenzen . . . an, bei der möglichste Vollständigkeit zwar angestrebt, aber bei der Fülle des Materials natürlich nicht erreicht werden wird. Aber auch als ein Fragment scheint das hier Vorgelegte seine Berechtigung zu haben“ (S. 8). Der Autor hat ca. 1500 Stellennachweise aus den Schriften Luthers, ca. 150 Stellennachweise aus den Tischreden, 12 Nachweise aus den Briefen und 7 Nachweise aus der Deutschen Bibel angeführt. Trotz der beachtlichen Leistung bleibt ein gewisses Unbehagen über die vorgelegte unvollständige Zitatensammlung. Die angestrebte Vollständigkeit wird betont, gleichzeitig wird aber wenige

Seiten später gesagt, daß die frühen Vorlesungen „im großen Ganzen weggelassen werden – einzelne Nachweise sollen trotzdem erbracht werden“ (S. 16). Ebensowenig hat sich der Autor bei Luthers Randbemerkungen um Vollständigkeit bemüht. Gleiches gilt für die Zitate aus den *Enarrationes*. Von einem Buch, wie es nun vorliegt, erwartet der Benutzer eine Vollständigkeit in der Zusammenstellung aller bisher ermittelten Augustinzitate Luthers, nicht eine mit Absicht unvollständig verfaßte Materialsammlung. – Daß es schwer ist, alle Zitate zu ermitteln, ist ein anderes Problem, das am Schluß nochmals angesprochen wird.

H.-U. Delius unterscheidet drei Arten von Augustinzitaten bei Luther: ausdrückliche Zitate mit Nennung Augustins (oftmals auch des Titels), implizite Zitate und schließlich irrtümlich dem Augustin zugeschriebene Zitate (S. 13–14). Was die ersten beiden Gruppen von Zitaten angeht, ist gleich hier zu vermerken, daß der Autor den Begriff „Zitat“ oft sehr weit faßt: Er versucht auch noch in jenen Fällen ein Augustinzitat nachzuweisen, wenn Luther formuliert: „Wie schon die alten Väter sagten . . .“. Es sei gestattet, in einzelnen Fällen darauf zurückzukommen. Zitate der dritten Gruppe sind relativ selten, aber es gibt mehr, als der Autor anführt. Hier sollen einige Beispiele genannt werden, die bei Delius nicht angeführt sind: Zitate aus einer Schrift, die fälschlich dem Ambrosius zugeschrieben wurde (WA 1, 258, 26; 4, 592, 15f.), aus Schriften des Bernhard von Clairvaux (WA 1, 344, 24f.; 8, 602, 28f.; 39II, 99, 3f.; 40III, 660, 34–36; 43, 184, 4; 46, 515, 8f., 30f.; 48, 267, Nr. 6; 54, 114, 20–23; 56, 374, 10f. = 57I, 192, 12) und einigen anonymen Schriften (WA 33, 565, 27–33 = *Vitae Patrum* 3, 129; 39II, 93, 20f. = *Te deum*; 50, 263, 6–8 = *Te deum*; 50, 265, 39f. = *Te deum*).

Nach den allgemeinen Vorbemerkungen gilt es nun ins Detail zu gehen, wenn die Annäherung an eine möglichst vollständige Sammlung aller nachgewiesenen Augustinzitate im Werk Martin Luthers fortgesetzt werden soll. Die Vorgangsweise richtet sich nach der neuen Publikation. Zur besseren Orientierung beginnt bei jedem neuen Titel einer Augustinschrift jeweils ein neuer Absatz.

*Retractiones*: Seite 20 Anm. 25 muß die Zeilenangabe heißen: 27–29 (warum wurde die lateinische Fassung WA 10II, 189, 25f. übergangen?). – S. 21 wäre der Benutzer beim Zitat *Retract.* 1, 12, 5 – alte Zählung 1, 13, 4 – (Anm. 34) dankbar für genaue Angabe der WA-Stelle: 9, 68, 23.

*Confessiones*: An zwei Stellen bietet Luther allgemeine Verweise auf die *Conf.*, die man nicht übergehen sollte: „in Euangelio dominus precepit a demonio liberato, ut vadens narraret, quanta sibi fecisset deus. Quod et b. Augustinus facit in libris confessionum“ (WA 3, 535, 20–22). – „wollt gott, es were eyn brauch, offentlich fur aller welt alle heymliche sund tzu bekennen, wie Augustinus than hatt“ (WA 8, 177, 9f.). – S. 26 Anm. 69 mag der von Luther erwähnten Klage Augustins über „seine schendliche Treume und . . . bösen gedanken“ (WA 46, 781, 24f.) wohl besser entsprechen *Conf.* 10, 30, 41, auch wenn die Herausgeber der WA auf *Conf.* 2, 2 verweisen (vgl. S. 37f. mit Anm. 155). – S. 29 Anm. 88 fehlt die WA-Seitenzahl: 40III, 517, 3f./17f. – S. 31 könnte die schöne Stelle *Conf.* 6, 11, 19 nachgetragen werden, die Luther offensichtlich beeindruckt hat: „Non vacat, non est inane, quod tam eminentis culmen auctoritatis christianae fidei toto orbe diffunditur“ (CChL 27, 87, Z. 2f.). Vgl. WA 2, 431, 9–11; 6, 607, 2–5; 10II, 219, 15. – S. 33 Anm. 121 könnten zwei weitere WA-Stellen beigefügt werden: 1, 447, 3f. und 45, 99, 2f. – S. 41 (Anm. 176) und S. 211 (Register) liegt ein Schreibfehler vor: WA 3, 535, 45 gibt es nicht, Courcelle nennt Z. 15, zitiert Z. 15–22.

*De ordine*: Bei S. 42 Anm. 186 wird WA 43, 60, 23f. als Augustinzitat ausgewiesen; man möchte zumindest ein Fragezeichen beifügen.

*De libero arbitrio*: S. 42 Anm. 190 wäre noch zu ergänzen WA 2, 596, 15f. und 57II, 105, 24f. – S. 43 Anm. 196 könnte man wohl besser die Augustinstelle aus *Quaest. Ev.* 1, 40 heranziehen (zumal Luther sich ausdrücklich auf Mt 26, 24 beruft).

*Epistulae*: Die Briefe Augustins erwähnt Luther allgemein WA 51, 213, 30. – S. 53 Z. 3 fehlt Komma bei *Epist.* 93, 5, 19. – S. 55 wäre noch ein weiteres Zitat aus *Epist.* 98, 9 (MPL 33, 363f.) nachzutragen: „das man alle jar des tages seiner aufferstehung

gedenckt. Auff solche weise nennet S. Augustinus das sacrament ein Opfer“ (WA 23, 273, 29–31). – S. 56 Anm. 296 wäre zu ergänzen: WA 56, 254, 24f.; 280, 11f.; 340, 11f.; 571, 158, 18f. – S. 61 Anm. 335 könnte man den dreizehn angeführten Stellen noch weitere beifügen: WA 30III, 153, 33–35; 39II, 403, zu 39I, 148, 11/12; 43, 145, 24f. – S. 61 ist die häufige Erwähnung eines Zitats aus *Epist.* 143, 2 nachzutragen: „fateor me ex eorum numero esse conari, qui proficiendo scribunt et scribendo proficiunt“ (MPL 33, 585) zu WA 4, 330, 29; 8, 176, 27f.; 18, 479, 8f.; 38, 134, 18f.; 54, 3, 12f.; 186, 26f. (als Anspielung könnte noch genannt werden 10II, 189, 10). Die erwähnten Stellen entstammen eindeutig *Epist.* 143, 2 und nicht *De octo Dulc. quaest.*, vgl. S. 129 Anm. 1016. – S. 61 ist schließlich noch das Zitat aus *Epist.* 153, 6, 20 „non remittetur peccatum, nisi restituatur ablatum“ (MPL 33, 662) zu WA 48, 225, 1–3 und 480, 31f. nachzutragen, das zwar in der WA nachgewiesen ist, in der Materialsammlung aber nicht fehlen sollte. – S. 62 zitiert Delius die bei Augustin öfters belegbare Sentenz: „lex imperat, fides impetrat“. Der Benutzer erfährt, daß Luther „diese Kernstelle seiner Theologie achtmal benutzt“ hat, findet aber die einschlägigen WA-Stellen nicht angegeben. Es sei gestattet, sie hier nachzutragen: WA 1, 16, 39; 212, 21; 364, 23; 5, 127, 20f.; 7, 504, 28f.; 9, 72, 7; 18, 522, 13f.; 56, 256, 29f.; 356, 16. – S. 66 Anm. 371–372 dürfte das Augustinzitat in WA 1, 146, 23–25 wohl eher der Schrift *Contra duas epist. Pel.* 3, 5, 14 entstammen, wo die wörtliche Entsprechung steht: „fides, quae per dilectionem operatur, . . . sine ipsa vero etiam quae videtur bona opera, in peccata vertuntur“ (MPL 44, 598). – S. 66 Anm. 369 und 374 gehört der erste Teil von Anm. 374 vermutlich als erster Teil zu Anm. 369, da nur so ein Sinnzusammenhang besteht. – S. 67 Anm. 377 erstreckt sich das Augustinzitat WA 8, 630 nur Z. 27–28.

*De doctrina christiana*: S. 69 Anm. 396 ist – wie Delius vermerkt – nicht an *De doctr. chr.* 1, 5, 5 zu denken. Man könnte wohl aber *De trin.* 7, 4, 8 heranziehen: „An quia Scriptura non dicit tres deos? Sed nec tres personas alicubi Scripturam commemorare invenimus. An quia nec tres, nec unam personam Scriptura dicit haec tria . . . , propterea licuit loquendi et disputandi necessitate tres personas dicere, non quia Scriptura dicit, sed quia Scriptura non contradicit“ (MPL 42, 941). – S. 72 Anm. 420 könnte man ergänzen WA 43, 662, 11f., wo Luther allerdings auf *De civ.* 16 verweist (*De civ.* 16, 15, 1 MPL 41, 495 umschreibt Augustin den Terminus). – S. 73 Anm. 431 wäre zu ergänzen WA 39II, 391, 21f.; 393, 16.18.21.32; 394, 2. Das sind allerdings nur die wenigen Stellen, an denen Luther bei der Verwendung des Terminus „synecdoche“ auf augustinische Herkunft verweist. Luther verwendet den Terminus in den Schriften ca. 150mal.

*De vera religione*: S. 74 Anm. 444 ist die Augustinstelle wohl eher *De vera relig.* 22, 43 (nicht 22, 42).

Wie gefährlich das Bestreben werden kann, mit äußerstem Pflichtbewußtsein ein Zitat nachweisen zu wollen, mag als Beispiel S. 82 Anm. 518 belegen, ebenso S. 83 Anm. 530.

*Quaestiones in Heptateuchum*: S. 83 (Z. 4) ist bei Gen. 11, 27 das irreführende „1,“ zu streichen. – S. 84 Anm. 535 muß die Augustinstelle wohl lauten *Quaest. in Hept.* 1, 49. – S. 84 Anm. 537 würde WA 43, 145, 7f., 12f. besser entsprechen. – S. 84 könnte noch eingefügt werden *Quaest. in Hept.* 1, 71 „quia nationes ex illis propagatae eorum nominibus appellantur“ (MPL 34, 566) zu WA 9, 372, 8. – S. 86 Anm. 566 wäre noch zu ergänzen WA 44, 479, 25f.

*De consensu Evangelistarum*: S. 90 könnte nachgetragen werden *De cons. Ev.* 3, 24, 61–25, 86 (MPL 34, 1196–1216) zu WA 26, 461, 5f.

S. 90 Anm. 610 und 611 ist offensichtlich der pseudo-augustinische *Sermo* 207, 3 zu verstehen: „Tota igitur vita christiani hominis . . . crux est atque martyrium“ (MPL 39, 2129).

S. 91 Anm. 626 und 627 wird wohl eher an *Enarr. in ps.* 120, 9 „ideo sinistra eius, quia omnia ista temporalia Deus dat“ (MPL 37, 1612) zu denken sein, zumal Luther selber noch hinzufügt: „Also sagt Augustinus über den psalter, da er eynfuret den spruch Canticorum“ (WA 9, 134, 27f.). – S. 92 Anm. 643 muß es bei der ersten WA-Stelle heißen: 25, 23, 20f.

*Quaestiones Evangeliorum*: S. 93 ist noch zu ergänzen *Quaest. Ev.* 2, 33 „*verba sunt poenitentiam meditantis . . . nondum tamen agentis*“ (MPL 35, 1345) zu WA 2, 369, 33f. = 59, 586, 4819f. — Vgl. auch die Bemerkung oben zu S. 43 Anm. 196.

*Tractatus in Evangelium Ioannis*: S. 95 könnten noch weitere Augustinzitate aus der Richtervorlesung angefügt werden: *Tract.* 11, 12f. (MPL 35, 1481f.) zu WA 4, 560, 14–25; 12, 2 (MPL 35, 1484) zu WA 4, 559, 35–38; 12, 5f. (MPL 35, 1486f.) zu WA 4, 560, 26–29. — S. 99 Anm. 707 ist Z. 3 die WA-Bandzahl zu ergänzen: 6, 372, 20f. — S. 100 Anm. 723 ist zu ergänzen WA 11, 125, 25f. (vgl. S. 218 Register der angeführten WA-Stellen); außerdem könnte noch beigefügt werden WA 8, 286, 11f. — S. 102 Anm. 734 ist dem Autor voll zuzustimmen, wenn er den Nachweis des Augustinzitats als nicht ganz treffend bezeichnet. — Zu Recht muß aber das Augustinzitat auf derselben Seite nachgetragen werden: *Tract.* 27, 5 (MPL 35, 1617) zu WA 4, 534, 31–34 sowie *Tract.* 28, 9 (MPL 35, 1626) zu WA 4, 586, 10–16 und *Tract.* 30, 1 (MPL 35, 1632) zu WA 4, 535, 1–4. Aus dem eindeutigen Text des letzten Augustinzitats folgt eine textkritische Bemerkung zur WA: Der Passus im Augustinzitat lautet: „*et recitabitur . . . propter posteros nostros*“ (MPL 35, 1632 = CChL 36, 289, Z. 15f.), während die WA das nicht ganz sinnvolle „*propter pastores*“ (4, 535, 4) darbietet. — Bei Anm. 737 könnte ergänzt werden WA 23, 133, 12–14. — S. 103 ist zu ergänzen *Tract.* 36, 4 (MPL 35, 1665) zu WA 4, 559, 19–22. — Wenn Delius die Randbemerkungen Luthers zwar meist übergibt, gelegentlich aber doch registriert (vgl. S. 105 Anm. 771), sei auch hier einmal eine Ergänzung eingefügt: *Tract.* 41, 9 (MPL 35, 1697) wird in WA 9, 81, 21 zitiert. — S. 104 ist zu ergänzen *Tract.* 45, 7 (MPL 35, 1722) zu WA 4, 535, 4–7 und *Tract.* 45, 9 (MPL 35, 1722f.) zu WA 4, 532, 21–27. — Obwohl sich bei WA 11, 121, 28f., 33–35 (Anm. 761) leise Anklänge an Augustin durchhören lassen, scheint es doch etwas gewagt, daraus ein Augustinzitat zu machen, zumal Luther selbst ja nur allgemein auf die „*patres*“ verweist. — Zu Anm. 764–766: auch WA 4, 533, 33–36 ist Zitat aus *Tract.* 46, 6 (MPL 35, 1730). — S. 106 ist zu ergänzen *Tract.* 52, 3 (MPL 35, 1770) zu WA 4, 536, 9–13 sowie *Tract.* 52, 9 (MPL 35, 1772) zu WA 4, 533, 2–4. — *Tract.* 53, 4 (MPL 35, 1776) zu WA 9, 57, 29ff. — *Tract.* 62, 5 (MPL 35, 1803) zu WA 4, 572, 15–22. — S. 107 Anm. 795 muß heißen WA 9, 17, 31f. — S. 108 ist zu ergänzen *Tract.* 79, 2 (MPL 35, 1838) zu WA 4, 533, 4–12 und *Tract.* 80, 2 (MPL 35, 1839) zu WA 4, 541, 32–37. — S. 109 Anm. 807: Die Stelle in WA 7, 321, 5f. macht deutlich, wie schwer manchmal die Grenze zwischen Zitat und Paraphrase zu finden ist; diesen Passus der WA wird man bestenfalls als Paraphrase einstufen können. — Zu ergänzen sind dagegen folgende Stellen: WA 37, 260, 21f.; 261, 14f.; 636, 22. — *Tract.* 96, 3 (MPL 35, 1875) zu WA 4, 548, 9–16. — Anm. 814 wäre WA 7, 130, 37–39 wohl besser zu streichen, da sich diese Stelle eindeutig auf *Tract.* 123, 4f. (Anm. 827) bezieht. Zu ergänzen sind bei Anm. 814: WA 47, 291, 32–36; 52, 656, 1f.; 54, 246, 16f., 21–23 (letzte Stelle besser hier, nicht Anm. 893).

S. 112–114 wären aus den Augustinschriften *Expositio quarundam prop. ex epist. ad Rom.* und *Epist. ad Gal. expositio* zahlreiche Augustinzitate nachzutragen, die Delius durch die absichtliche Ausklammerung der frühen Vorlesungen nicht erfakt hat.

*Enarrationes in psalmos*: „Mehr als vierhundert Nachweise“ von Zitaten aus den *Enarr.* liegen nach Meinung von Delius (S. 114) bei Luther vor. Die Zahl kann ruhig weiter angehoben werden: Allein in den Schriften Luthers gibt es ca. 500 Nachweise von Zitaten aus den *Enarr.* Hier darf gleich auf die listenmäßige Zusammenstellung vorgegriffen werden, die Delius S. 192–203 bietet. Es ist zu bedauern, daß Delius keine vollständige Zusammenstellung darbietet, sondern von vornherein die bei Hamel zusammengestellten Zitatnachweise im allgemeinen ausklammert. Auf diese Weise nennt der Autor kaum die Hälfte der bei Luther vorkommenden Zitate aus den *Enarr.*

*Sermones*: S. 115 Anm. 868 scheint die Sache mit dem Zitat in WA 3, 599, 35f. nicht so eindeutig zu sein. Zunächst ist statt *Sermo* 7, 8 wohl *Sermo* 8, 7, 8 (MPL 38, 70) gemeint, denn hier findet sich der Anklang an den ersten Teil des Zitats. Der zweite Teil des Zitats „*lucrum in arca, damnium in conscientia*“ dürfte wörtlich dem pseudo-augustinischen *Sermo* 265, 2 (MPL 39, 2238 — auch als Sprichwort überliefert: Walther Nr. 14008a; Wander ‚Gewinn‘ 14 und 43; Otto 197 ‚lucrum‘) entnommen sein. Der

erste Teil des Zitats steht als Variante auch in WA 45, 103, 14f.; der zweite Teil des Zitats findet sich schließlich in WA 43, 474, 6 (vgl. unten zu S. 128). – S. 119 Anm. 912 zu WA 11, 159, 16f. und 285, 32f. sei vermerkt: Die genannten Topoi werden so häufig gebraucht, daß man daraus beim besten Willen kein Augustinzitat machen kann. – S. 120 Anm. 920 und 921 möchte man mindestens mit einem Fragezeichen versehen. – S. 122 Anm. 941 scheint es doch etwas gewagt, in den genannten WA-Stellen Zitate aus Augustin sehen zu wollen, zumal Luther selbst in dem Zusammenhang Cyprian ausdrücklich nennt, vgl. WA 6, 377, 28; 506, 14; 23, 417, 18; nicht direkt zur Kinderkommunion: WA 26, 564, 13. – S. 123 müßten wenigstens erwähnt werden WA 37, 614, 28f. mit Anm. 1 und WA 49, 649, 21f. mit Anm. 1, da ja auch sonst die Probleme der WA-Herausgeber mit dem Nachweis der Augustinzitate sorgfältig registriert werden.

S. 128: Bei weiteren Zitaten, die Luther als Augustinzitate anführt, können *pseudo-augustinische Sermones* gemeint sein, so z. B. 160, 4 (MPL 39, 2061) in WA 48, 580, 9f.; 207, 3 (MPL 39, 2129) in WA 1, 649, 15f. (bereits oben erwähnt zu S. 90 Anm. 610 und 611); 220, 1 (MPL 39, 2152) in WA 6, 130, 9f. und 44, 299, 40–300, 2; 220, 2 (MPL 39, 2153) in WA 5, 159, 28f.; 225, 1 (MPL 39, 2161) in WA 3, 345, 1–3; 265, 2 (MPL 39, 2238) in WA 3, 599, 35f. und 43, 474, 6 (vgl. oben zu S. 115 Anm. 867 und 868); 293, 2 (MPL 39, 2302) in WA 6, 268, 28–30; 9, 293, 33–35; 30III, 508, 20–22; 44, 360, 5–8.

*De diversis quaestionibus LXXXIII*: S. 128f.: Delius übergeht im allgemeinen die Augustinzitate in Luthers Randbemerkungen, deshalb seien hier einige Stellen nachgetragen: *De div. quaest.* 3 (MPL 40, 11) in WA 9, 61, 4; 4 (MPL 40, 12) in WA 9, 61, 5; 21 (MPL 40, 16) in WA 9, 61, 6; 28 (MPL 40, 18) in WA 9, 60, 17.

*De octo Dulcitii quaestionibus*: S. 129 Anm. 1016 ist es wahrscheinlicher, daß Luther die Augustinstelle *Epist.* 143, 2 vor sich gehabt hat, die er wiederholt wörtlich zitiert, vgl. bereits oben zu *Epist.* 143, 2 (Delius S. 61).

S. 130 ist laut Delius aus *De fide et operibus* bei Luther kein Zitat vertreten. WA 55II, 92, 14 = 3, 96, 22f. dürfte doch ein Zitat aus *De fide et oper.* 16, 27 „procul dubio fides Christi“ (MPL 40, 215) enthalten. Der Text in WA 55 scheint das zu bestätigen.

*Enchiridon*: S. 131 Anm. 1031 bricht Delius das Zitat aus *Enchir.* 69 zu früh ab. Abschnitt 69 schließt sich ursprünglich ja nicht an den (von den Herausgebern) eingefügten Zwischenteil an, sondern folgt unmittelbar den beiden vorhergehenden Abschnitten, in denen das Thema vom „ignis purgatorius“ bereits behandelt wird. Der gesuchte Textbeleg findet sich genau dort, wo Delius das Zitat abbricht: „utrum ita sit quaeri potest, et aut inveniri aut latere, nonnullos fideles per ignem quandam purgatorium, quanto magis minusve bona pereuntia dilexerunt, tanto tardius citiusque salvari“ (MPL 40, 265 = CChL 46, 87). Trotzdem zwingt der Textzusammenhang in WA 50, 205, 25–32 zur Annahme, daß Luther auch an *Conf.* 9, 11, 27 und 9, 13, 36f. gedacht hat. – S. 133 Anm. 1044 ist noch zu ergänzen WA 1, 564, 21.

*De sancta virginitate*: S. 135 Anm. 1076 ist zu ergänzen WA 7, 189, 11–14, wo sich das gleiche Zitat nochmals findet.

*De civitate Dei*: S. 141 Anm. 1129 fehlt WA 30I, 135, 1–6. – S. 142 ist nachzutragen *civ.* 7, 7 (MPL 41, 200) zu WA 4, 636, 4f. – S. 142 Anm. 1144 ist zu ergänzen WA 42, 274, 16f. – S. 143, letzte Zeile des 1. Absatzes, muß es heißen 10, 5 (nicht 105). – S. 144 Anm. 1174 (bereits auf S. 145) könnte erwähnt werden, daß die Zählung bei MPL und CChL differiert: MPL 12, 23 = CChL 12, 24. – S. 148 Anm. 1218 ist zu ergänzen WA 50, 414, 3–6. – S. 148 Anm. 1221 ist wohl nicht an *civ.* 19, 23 zu denken, sondern eher an 10, 20 „Christus . . . et sacerdos est, ipse offerens, ipse et oblatio. Cuius rei sacramentum cotidianum esse voluit ecclesiae sacrificium, quae cum ipsius capitis corpus sit, se ipsam per ipsum discit offerre. Huius veri sacrificii multiplicia variaeque signa erant sacrificia prisca sanctorum“ (MPL 41, 298 = CChL 47, 294).

*De haeresibus*: S. 150f. Anm. 1244–1245 sei hervorgehoben als Beispiel übertriebenen Zitatnachweises. Wer garantiert, daß Luther sein Wissen über die Valentinianer nicht genauso gut aus anderer Quelle geschöpft haben kann? Dasselbe gilt für Anm. 1246–1249, wo Delius anschließend (Anm. 1250–1252) indirekt selbst die Möglichkeit einräumt, daß Luther sein Wissen nicht unbedingt von Augustin haben muß.

*Contra epistulam Manichaei quam vocant fundamenti*: S. 155 Anm. 1292 ist zu ergänzen WA 17I, 99, 3.18f.; 26, 577, 6f.; 30II, 689, 18f. 37f.

*Contra Faustum*: S. 157 Anm. 1314 ist zu ergänzen WA 39I, 96, 17; 40II, 316, 9f., 30f.; 322, 20.

S. 157 müßte eine Erwähnung der Schrift *Contra Felicem Manichaeum* durch Luther festgehalten werden. Es handelt sich um 1, 9–12 (MPL 42, 525–527) in WA 7, 644, 7–10.

*De trinitate*: S. 163 Anm. 1384 gibt Delius selbst die Fraglichkeit des Stellennachweises zu. Wäre es hier nicht besser, WA 6, 561, 7f. schlicht als „nicht nachgewiesen“ zu bezeichnen?

S. 165 ist zu ergänzen *Contra epist. Parmeniani* 1, 2, 2 „Profert Tichonius divini Testamenti tonitrua“ (MPL 43, 35) zu WA 7, 666, 2f.

S. 170 wäre zu ergänzen *Contra Gaudentium* 1, 22, 25 (MPL 43, 720–721) zu WA 30II, 124, 30–125, 1.

*De spiritu et littera* wird von Luther wiederholt auch als Ganzes erwähnt, so z. B. WA 1, 300, 12f.; 2, 371, 21 = 59, 588, 4889f.; 7, 652, 12. – Die von Delius nicht angeführte WA-Stelle 10III, 247, 15–17.32–34, an der Luther auf eine bestimmte Textpassage in *De spir. et litt.* zu verweisen scheint, dürfte wohl auf einen Irrtum Luthers zurückzuführen sein, da sich eine solche in der genannten Schrift nicht finden läßt; vielleicht hatte Luther die Stelle in *De serm. Dom. in monte* 1, 10, 28–11, 29 (MPL 34, 1243) in Erinnerung, wo Augustin an der betreffenden Stelle einen deutlichen Absatz macht. – S. 172 Anm. 1473 muß die erste WA-Stelle heißen 1, 355, 33f.

*De natura et gratia*: S. 174 Anm. 1490 könnte noch ergänzt werden WA 2, 417, 10f.; Anm. 1493 wäre zu ergänzen WA 2, 495, 13f.; 597, 5f.

*Contra duas epist. Pelagianorum*: Zu S. 178 Anm. 1535–1536 muß eine wiederholte Beobachtung nochmals ausdrücklich gesagt werden: Delius weist schwach an Augustin anklingende Passagen allzugern als Augustinität aus (vgl. bereits oben die Bemerkungen zu S. 82 Anm. 518, S. 109 Anm. 807, S. 119 Anm. 912, S. 122 Anm. 941, S. 150f. Anm. 1244–1252, S. 163 Anm. 1384). An der genannten Stelle scheinen sich Luther und Augustin nur im Bibelzitat zu treffen, das für beide gleich lautet, daher wäre es besser, Anm. 1535–1536 einfach wegzulassen.

S. 179–181 scheint es dem Autor entgangen zu sein, daß die Schrift Augustins *De gratia Christi et de peccato originali* nicht ein, sondern zwei Bücher umfaßt. Die Seitenzahlen der Editionen (MPL und CSEL) scheinen den Benutzer aus der Verwirrung zu führen, doch stimmen sie nicht immer (Anm. 1545), deshalb sei hier vermerkt: Anm. 1543, 1545, 1548 und 1550 stammen aus Buch 1 (= *De gratia Christi*); Anm. 1553, 1554, 1557, 1559 und 1560 stammen aus Buch 2 (= *De peccato originali*). – S. 179 Anm. 1544 darf mit Delius zu Recht als „Anklang“ bezeichnet werden, da das Zitat offensichtlich aus *De spir. et litt.* 19, 34 stammt, wo die wörtliche Entsprechung steht: „Lex ergo data est, ut gratia quaereretur; gratia data est, ut lex impleretur“ (MPL 44, 221). Luther bemerkt freilich dazu: „in multis locis dicit“ (WA 1, 147, 18). – S. 181 Anm. 1560–1561 ist der Anklang sehr schwach; daraus macht man besser kein Augustinität.

*Contra Iulianum*: S. 184 Anm. 1589 bezieht sich weder auf *Contra Iul.* 2, 4, 8 noch auf 2, 6, 17, sondern eindeutig und exakt auf 2, 10, 33 (MPL 44, 697). – S. 184 zu *Contra Iul.* 2, 7, 20 (Anm. 1591) muß vermerkt werden, daß das bei Augustin erwähnte Ambrosiuszitat: „Ardentior amator propriae coniugis adulter est“ (WA 1, 489, 24f.) aus der Sentenzensammlung des Sextus Pythagoreus (Nr. 231) stammt; das Zitat findet sich nochmals in WA 12, 101, 30f. (dort auch nachgewiesen).

*De gratia et libero arbitrio*: S. 187 Anm. 1624 (sowie S. 66f. Anm. 373–377) müssen die Zitate klar auseinandergelassen werden. Aus *De grat. et lib. arb.* 6, 15 (MPL 44, 890f.) zitiert Luther frei in WA 18, 632, 6–8; ein wörtliches Zitat derselben Augustinstelle (MPL 44, 891) findet sich in einer Disputationsaufzeichnung aus dem Jahre 1535 (WA 59, 711, 10–12). Eine ähnliche Passage findet sich bei Augustins *Epist.* 194, 5, 19 (MPL 33, 880). – Davon zu trennen ist die – inhaltlich wohl ähnliche – Stelle, die Luther aus Augustins *Enarr.* 103, 1, 19 (MPL 37, 1351) zitiert: wörtlich in WA 8, 630,

27f. und 44, 281, 37f., etwas freier in WA 1, 560, 31f. Eine entsprechende Passage findet sich bei Augustin, Sermo 18, 5 (MPL 38, 131). – S. 188 Anm. 1628–1630 muß vermerkt werden, daß es so einfach nicht geht: Der Anklang an Ambrosius und Augustin ist zu schwach.

*In Ioannis epist. ad Parthos*: S. 190f. ist noch zu ergänzen 2, 1f. (MPL 35, 1989) zu WA 4, 534, 16–19 (aperuit . . . debeamus).

Für die Augustinzitate in WA 59 (bei Delius nicht mehr berücksichtigt) und 60 (bei Delius kaum berücksichtigt) sei auf das Tübinger Personen- und Zitateverzeichnis verwiesen, das die Zitate – soweit eruierbar – vollständig darbietet (entgegen der Meinung von Delius S. 8).

Die zahlreichen Bemerkungen und Korrekturen möchten ein kleines Stück weiterführen auf dem Weg zur intendierten vollständigen Sammlung der Augustinzitate bei Luther, obwohl zu befürchten ist, daß der Nachweis *aller* Augustinzitate im Werk Martin Luthers kaum jemals zur vollen Zufriedenstellung gelingen wird. Dürfte doch selten jemand eine solch profunde Vertrautheit mit den Schriften Augustins besitzen, wie sie Melancthon 1546 im Vorwort des zweiten Bandes der Werke Martin Luthers beschrieben hat: „Tunc et Augustini libros legere coepit . . . Nec tamen prorsus relinquit Sententiariorum . . . Sed omnia Augustini monumenta et saepe legerat et optime meminerat. Hoc acerrimum studium inchoavit Erphordiae“ (CR 6, 159).

Tübingen

Peter Maier

Knut Schäferdiek (Hg.): Martin Luther im Spiegel heutiger Wissenschaft. Studium Universale 4. Bouvier Verlag Herbert Grundmann, Bonn 1985, 266 S. DM 58,–.

Anlässlich des Lutherjahres wurde an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn eine Vorlesungsreihe unter dem Titel „Martin Luther im Spiegel heutiger Wissenschaft“ gehalten. Die Anregung hierzu war von der Evangelisch-theologischen Fakultät ausgegangen. Die Vorlesungen wurden nicht nur von Theologen beider Konfessionen, sondern auch von Angehörigen anderer Fakultäten gehalten. Der Herausgeber hat aber auch einige andere Vorträge in den Band aufgenommen, die ungefähr zur gleichen Zeit wie die Ringvorlesung von auswärtigen Gästen gehalten wurden, nämlich insbesondere Vorträge des katholischen Bischofs von Kopenhagen Hans L. Martensen und des evangelisch-lutherischen Bischofs in Braunschweig Gerhard Müller. Knut Schäferdiek hat als Dekan der evangelisch-theologischen Fakultät in Bonn die Herausgeberschaft übernommen.

Der Band gliedert sich in fünf Teile: „I. Im Umkreis der reformatorischen Grundentscheidungen“ (vier Vorlesungen); „II. Glaube und Welt“ (drei Vorlesungen); „III. Im Dialog mit Zeitgenossen“ (drei Vorlesungen); „IV. Im Horizont der Ökumene“ (drei Vorlesungen); „V. Reformatorisches und neuzeitliches Bewußtsein“ (zwei Vorlesungen). Da es hier nicht möglich ist, alle 15 Beiträge einzeln angemessen zu würdigen, soll ein Inhaltsreferat mit gelegentlichen weiteren Hinweisen gegeben werden.

Im Rahmen des ersten Themas hat der inzwischen verstorbene Walter Hubatsch eine Skizze über „Luther und die Reformation in Deutschland“ (3–13) gegeben, wobei profiliert einige wichtige Aspekte der Reformation herausgearbeitet werden. Hubatsch hält hier den Thesenanschlag für ein nicht zu bezweifelndes historisches Datum (7). Daß die Lutherforschung sich „seit 450 Jahren“ um die Bestimmung des reformatorischen Durchbruchs bei Luther bemüht haben soll (6), ist wohl ein Versehen. – Joachim Mehlhausen erörtert „Die reformatorische Wende in Luthers Theologie“ (15–32). Er gibt dabei eine schwerpunktmäßige Übersicht über die neuere Diskussion insbesondere seit E. Bizers Buch „Fides ex auditu“ (1. Aufl. 1958), tritt für die Spätdatierung ein und betont, daß auch die Bestimmung des Unterschiedes von Gesetz und Evangelium unlösbar zum Inhalt der reformatorischen Erkenntnis Luthers hinzugehört (27 Anm. 41). – Johannes Erben würdigt „Luthers Bibelübersetzung“ (33–50), wobei er besonders Luthers Bedeutung für die deutsche Sprache heraushebt. – Werner Besch